

geschrieben wurde — für Sie gilt nur was in diesem Saale gesprochen wird, halten Sie ferne von sich jede Einwirkung von Außen. Sie haben nur Gott und Ihr Gewissen zu fragen, und wer immer Ihnen eine Meinung aufbringen wollte, weisen Sie ihn zurück und dulden Sie solche Schmach nicht; es ist ein Eidesbruch, den er Ihnen zumuthet. Mich sollen Sie stets bereit finden, mit aller Strenge solcher Ungebühr entgegenzutreten, und, wollte Gott, meine Stimme könnte weit über diesen Saal hinaus gehört werden und wäre im Stande, der Wahrheit und Gerechtigkeit ihren ungehemmten Weg zu sichern, jeden unlautern Einfluß auch von Zeugen abzuhalten, und überall Verachtung zu erwecken gegen Feden, der so mit Eides- und Bürgerpflicht Spiel treiben wollte. Doch genug — hoffen wir, daß derlei traurige Erfahrungen uns erspart bleiben, und lassen Sie uns mit dieser Hoffnung unter Gottes Beistand beginnen.

Er, ohne dessen Segen der Menschen Thun eitel Irrthum und Stückwerk ist, führe unser Mühen zum guten Ende. Ihr Streben, meine Herren Geschworenen, bleibe, sich über die Parteien zu stellen, Ihr Lohn sey, dem entsprochen zu haben, was das Gemeindefliche seyn sollte, für Alle — dem Geseze und der Wahrheit.

Von den Angeklagten ist Bierbrauer Bernhardt Braun nicht erschienen, weil er schwer krank ist. Von den ernannten Geschworenen sind sämmtliche erschienen. Dispensirt werden Müller Stahldecker, weil sein Gewerbe zu sehr leiden würde und Gemeinderath Sartorius von Dürrenzimmern wegen leidender Gesundheit.

Das Loos trifft die Herren: 1) Frank, Metzger von Heilbronn. 2) Boger, Friedrich, Gutbesitzer von Nordheim. 3) Feyerabend, Martin, Rosenvirth von Böckingen. 4) Frank, Balzhaz, Bauer in Nordheim. 5) Bürner, Jakob, Tuchmacher u. Gemeinderath in Badnang. 6) W a s e r, Gottlieb Friedrich, Rothgerber in Knittlingen. 7) M ö g l e, Johannes, Bauer und Gemeinderath von Stammheim. 8) S c h w a d e r e r, Friedrich, Gutbesitzer von Gollenhof. 9) F a b e r, Christian, Gemeinderath von Knittlingen. 10) P f i s t e r e r, Jakob, Bauer in Brackenheim. 11) F a u t h, Jakob, Schullehrer von Großglattbach. 12) K a n z, Jakob, Gemeinderath von Wahlheim, — als Haupt-Geschworene. 13) L i l i e r, Victor, Wachsarbeiter in Neckarsulm. 14) W i d m a i e r, Friedrich, Gemeinderath von Kochersteinsfeld — als Ergänzungsgeschworene.

Die sofortige Zeit wird mit Verlesung des Verweisungs-Erkenntnisses und des Anklageaktes ausgefüllt. Wir werden darauf bei dem Zeugenverhöre zurückkommen.

— Stuttgart, 15. Juli. Vorgestern hat der Redacteur des „Beobachters“, Hermann Kurz, seinen zwöchigen Festungsarrest auf dem Hofenalsperg angetreten, wozu derselbe wegen Ehrenkränkung vermittelt der Presse in der Strafflagsache des jetzigen Stadtdirectors Majer und des früheren Polizeiamtmanns Müller vom K. Kriminalamt Stuttgart verurtheilt worden ist.

Heilbronn, 16. Juli. Wie man hört, beabsichtigt die Direktion der Neckardampfschiffahrt ein Boot mit doppelter Maschine zu bestellen, wodurch es möglich würde, zu Thal in 5 Stunden und zu Berg in 8 1/2 Stunden von Heidelberg hierher zu fahren. Die neuen Boote sollen ferner bei gleichem Tiefgang von 12 Zoll wie die bisherigen weit bequemer und eleganter eingerichtet seyn und auch eine Ermäßigung der Preise in Aussicht stehen. Gäche, dem der Auftrag geworden, hat bereits die nöthigen Garantien zugesagt, und begrüßen wir hierin einen höchst zeitgemäßen Fortschritt, wofür die Direktion sich gewiß den Dank aller Reisenden erwirbt. (H. T.)

Badnang. In Beziehung auf das ausgeschriebene Schießen wird nachträglich bemerkt, daß der Stand an der Gränze auf Erbsteiner Markung ist.

Sammelplatz im Döfen in Maubach.



Frühmehhof. (Musik-Anzeige.)

Am Jakobifeiertag, Freitag den 25. ds. Mts., ist bei mir gutbesetzte Trompetermusik zu treffen, wozu ich alle meine Freunde und Gönner hiemit ergebenst einlade.



Den 17. Juli 1851. Rosenwirth M o s e r s Wittwe.

Badnang. Naturalienpreise vom 16. Juli 1851.

	Höchster.	Mittlerer.	Niedester.
1 Schfl. Kernen — fl. — fr.	14 fl. 24 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
" Dinkel . . . 5 fl. 56 fr.	5 fl. 41 fr.	5 fl. 30 fr.	
" Roggen — fl. — fr.	10 fl. 40 fr.	fl. — fr.	
" Haber . . . 5 fl. 18 fr.	5 fl. 13 fr.	5 fl. 12 fr.	
1 Er. Wicken . . — fl. — fr.	1 fl. — fr.	fl. — fr.	
8 Pfund gutes Kernenbrod	22 fr.		
Gewicht eines Kreuzerwecks	7 1/2 Lth.		
1 Pfund Rindfleisch, gemästetes	6 fr.		
1 " Kalbfleisch	5 fr.		
1 " Schweinefleisch	8 fr.		

Heilbronn. Fruchtpreise vom 16. Juli 1851.

Fruchtgattungen.	Höchste		Mittlere		Niedert.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . .	13	4	—	—	12	18
" Dinkel . . .	5	55	—	—	5	30
" Weizen . . .	12	48	—	—	12	24
" Gemischtes . .	—	—	—	—	—	—
" Korn . . .	10	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	9	48	—	—	6	24
" Haber . . .	5	—	—	—	4	36

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Bezirke dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über sämmtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weizheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^{ro.} 58. **Dienstag den 22. Juli 1851.**

Ämtliche Bekanntmachungen.

Badnang. [An die Schultheisenämter.] In Betreff der neuerdings vorgekommenen Beschwerden über einen gesetzwidrigen Handelsbetrieb, namentlich unbefugtes Hausiren der aus den kaiserl. österreichischen Staaten, insbesondere aus Syrien, Croatien, Ungarn, Krain in's Land kommenden sog. Wehsteinhändler, werden den Ortsvorstehern folgende Vorschriften in's Gedächtniß gerufen, die mit Pünktlichkeit zu handhaben sind.

Es ist, wenn sich ein in die genannte Klasse gehöriger Händler in einem Orte zeigt, nach der den Ortsvorstehern schon früher eröffneten Regierungsvorschrift vom 20. Jan. 1836 genau darauf zu sehen:

- a) ob er sich über Person und Heimath durch einen gültigen Paß auszuweisen vermöge,
- b) ob er das in der Verordnung vom 13. Oct. 1823 §. 2 lit. b. geforderte nicht über ein Jahr alte Zeugniß über die ihm oder seinem Dienstherrn in seiner Heimath zustehende Berechtigung zum Orts- oder Landfram besitze. Zeugnisse, welche nur im Allgemeinen von einer dem Inhaber oder dessen Dienstherrn zustehenden Handelsberechtigung sprechen, und nicht bestimmt beurkunden, daß er diese Berechtigung in seiner Heimath auszuüben ermächtigt sey, können nicht als ausreichend gelten,
- c) ob in dem Paß die Waarengattung, mit welcher, und der Jahrmarkt, auf welchen der Inhaber handeln will, sowie die nach dem Jahrmarktsort zu nehmende Wegrichtung bezeichnet sey.
- d) ob der Waarenvorrath des Händlers mit der im Paß bezeichneten Waarengattung übereinstimmt, und ob er seinem Umfang und Werth nach für den Betrieb auf Jahrmärkten und für die Sicherung der Subsistenz des Händlers durch den alleinigen Vertrieb auf Jahrmärkten ohne beiläufiges Hausiren zureicht. Hierbei kann auf das Vorgeben des Händlers, einen unzureichenden Waarenvorrath demnächst ergänzen zu wollen, wofern nicht eine wirklich bereits in der Ausführung begriffene Ergänzung bescheinigt wird, keine Rücksicht genommen werden;
- e) ob der Händler über den Betrieb seines Handelsgeschäfts seit seinem Eintritt in das diesseitige Staatsgebiet und seine seitherigen Aufenthaltsorte sich gehörig auszuweisen wisse, oder ob aus der Art seiner Ausweise, oder dem Mangel an solchen, oder aus andern Umständen der Verdacht oder Beweis unbefugten Hausirens gegen ihn sich erhebe;
- f) ob der Händler, wenn er von der in dem Paß bezeichneten Wegrichtung abgewichen ist, sich deshalb genügend rechtfertigen könne;
- g) ob er der ihm durch Eintrag in den Paß eröffneten Vorschrift, diesen während seines Aufenthalts im Land mindestens von vierzehn zu vierzehn Tagen einem Bezirksamt zur Visirung vorzulegen, gehörig nachgekommen sey.

Bei einem Mangel der unter a—g bemerkten Erfordernisse ist der betreffende Händler beim Oberamt zu stellen.

Ist der Reisepaß eines solchen Händlers nicht in den letzten 14 Tagen von einem inländischen Oberamt visirt worden, oder ergibt sich in sonstiger der berührten Mängel, so geschieht die Stellung an's

Oberamt dadurch, daß der Händler unter Abnahme seines Passes zum unverweilten Erscheinen beim Oberamt angewiesen, der Pass selbst aber gleichzeitig an's Oberamt eingesendet wird.

Ist ein solcher Händler dagegen mit einer Reiselegitimation gar nicht versehen, oder hat er den Verdacht unerlaubten Hautstrens auf sich gezogen, so ist er dem Bezirksamt mit Begleitung zu überliefern.

Unterm 22. Mai d. J. hat das Oberamt durch Erlass im Murrthalboten No. 42 noch weiter darauf aufmerksam gemacht, daß die von Krain ausgehenden Händler hinsichtlich ihrer Reisepässe häufig Unordnungen sich zu Schulden kommen lassen, indem theils nichtamtliche Correcturen darin vorkommen, theils der zu den Visas und andern Bemerkungen bestimmte halbe Bogen gänzlich beseitigt wird; und es sind die Ortsvorsteher aufgefordert worden, allen mangelhaften oder auf irgend eine Weise entstellten Pässen das Visa zu weigern, und die Inhaber dem Oberamt zuzuweisen, nach Umständen unter Abnahme der Pässe einzuliefern, damit sie aus dem Staatsgebiet ausgewiesen werden können.

Diese Vorschrift ist durch Reg.-Erlass vom 27. Juni 1851 dahin erläutert worden, daß von einer Ausweisung dann abgesehen werden könne, wenn bei Pässen mit fehlenden halben Bogen die amtlichen Visas aufeinander folgen, diese Aufeinanderfolge somit beweise, daß das Abreißen des halben Bogens nicht in täuschender Absicht geschehen sey.

In einem solchen Falle kann auch von Stellung des Händlers bei Oberamt abgesehen werden.

Würden übrigens Händler dieser Art aus andern Ländern als Krain mit einem im Sinne der vor genannten Anordnung mangelhaften Pässe betreten, so hat auch hinsichtlich ihrer Stellung beim Oberamt einzutreten.

Durch eine weitere Reg.-Verfügung vom 3. Juni d. J. ist darauf aufmerksam gemacht, daß die vorgeschriebenen Gewerbecertificate den Händlern aus den österreichischen Staaten häufig des vorgeschriebenen Nachweises ermangeln:

daß sie in ihrer Heimath mit gesetzlicher Berechtigung, sey es in offenem Laden, oder als umherziehende Krämer Handel treiben dürfen, indem diese Certificate blos im Allgemeinen der Handelsberechtigung erwähnen; und es werden deswegen die Ortsvorsteher angewiesen, alle derartigen Händler, deren Certification nach dem 1. Juli 1851 ausgestellt sind, und den Nachweis nicht enthalten, daß sie in ihrer Heimath zum Handel, sey es in offenem Laden oder als umherziehende Krämer berechtigt seyen, nach Maßgabe der Vorschrift Ziffer b oben beim Oberamt zu stellen.

Da sofort auch Klagen über mißbräuchlichen Betrieb des Hausirhandels durch sonstige Ausländer; namentlich der Holzwaarenhändler aus der Provinz Hohenollern vorgekommen sind, so werden die Ortsbehörden bei eigener Verantwortung beauftragt, das unbefugte Hausstren solcher Händler nicht zu gestatten und Uebertreter der für den Hausirhandel bestehenden Vorschriften an das Oberamt zu liefern.

Den 15. Juli 1851.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Oberamtsgericht Badnang.

Gläubiger: Vorladung in Gant- Sachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recess, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Gottfried Kiefer, Tagelöhner in Sechselberg, Mittwoch den 27. August 1851 Vormittags 8 Uhr zu Sechselberg. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 2) Schmied weil. Gottfried Dietrich von Hörtschhof, Mittwoch den 27. August 1851 Nachmittags 2 Uhr zu Sechselberg. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 3) David Knapp, Bauer in Graab, Donnerstag den 28. August 1851 Vormittags 8 Uhr zu Graab. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 4) Gottlieb Kurz, Weber in Badnang, Freitag den 29. August 1851 Vormittags 8 Uhr zu Badnang. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 5) † Joh. Georg Abele, Glasers Wittwe in Unterweiffach, Samstag den 30. August 1851 Vormittags 8 Uhr zu Unterweiffach. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 6) Gottlieb Schaal, Weber in Reichenberg, Dienstag den 2. Sept. 1851 Nachmittags 4 Uhr zu Reichenberg. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 7) Gottfried Jakob Färber, Rothgerber in Badnang, Montag den 1. Sept. 1851 Vor-

mittags 8 Uhr zu Badnang. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.

- 8) † Adam Horsch, Zainenmacher in Großaspach, Freitag den 5. Sept. 1851 Vormittags 8 Uhr zu Großaspach. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 9) Alt Michael Brosi, Weber in Großaspach, Freitag den 5. Sept. 1851 Nachmittags 2 Uhr zu Großaspach. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 10) Christoph Reber, Schreiner in Oppenweiler, Dienstag den 9. Sept. 1851 Vormittags 8 Uhr zu Oppenweiler. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
Den 5. Juli 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Badnang.

Gläubiger: Aufruf.

Die Mehrheit der Gläubiger des Schuhmachers **Johann Gottlob Höfer** von Althütte hat demselben eine zwei jährige Vorfrist ertheilt; dessen unbekannte Gläubiger werden aufgefordert, binnen 20 Tagen ihre Ansprüche geltend zu machen, und sich über den Anschlag an den Vergleich auszusprechen, widrigenfalls sie als dem Beschlusse der Mehrheit beigetreten betrachtet würden.

Am 19. Juli 1851.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Badnang.

Liegenschafts: Verkauf.

Aus der Gantmasse des Georg Friedrich Dtenbacher, Zeugschmied, kommen am Donnerstag den 21. August 1851, Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zum öffentlichen Verkauf:

- 1/2 an einem 2stöckigen Wohnhause mit 3 Wohnungen und gewölbtem Keller in der Kesselfgasse, neben Gottlieb Bräuchle und dem Weg, Anschlag 400 fl.
- Eine Werkstätte beim Haus, Anschlag 150 fl.
- 1/8 Mrg. 1,4 Rth. Land in der oberen Au, neben Gottlieb Weigle und Philipp Jakob Böhm, Anschlag 44 fl.
- 1/8 Mrg. 13,1 Rth. Acker in der Katharinenplaisir, neben Jakob Feucht, Waldbornwirth, und Gottlieb Thum, Anschlag 84 fl.

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 21. Juli 1851.

Stadtschultheißenamt.
S c h m ü c k l e.

Badnang.

Liegenschafts: Verkauf.

Aus der Gantmasse des Bäckers Christoph Kern werden am 21. August 1851, Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft: Die Hälfte an einem 2stöckigen Wohnhause mit 2 Wohnungen und Stallung in der Spaltgasse, neben Ludwig Reichert und Friederich Höchel, Anschlag 1200 fl.

20,1 Rth. Gemüsegarten im Zwischenackerle, neben David Bürner und Schwanenwirth Köhle, Anschlag 25 fl.

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 21. Juli 1851.

Stadtschultheißenamt.
S c h m ü c k l e.

Forstamt Reichenberg, Revier Weiffach.

Stammholz: Verkauf.

Am Montag den 28. d. Mts. kommen zum öffentlichen Aufstreich:

- 1) in den Staatswäldungen Springstein und Eichelberg auf der Markung von Oberbrüden:
 - 21 Nadelholzstämme von 6—14 Zoll mittl. Durchmesser und 30—70' Länge;
 - 2) im Dörsenhau bei Sechselberg:
 - 40 Nadelholzstämme von 6—16 Zoll mittl. Durchmesser und 30—80' Länge;
 - 1 Buchenstamm von 18 Zoll mittl. Durchmesser und 40' Länge.
 - 7 Buchenstämme von 6—12" mittl. Durchmesser und 40' Länge;

Ferner 11 Stück buchene Stangen für Wagner sowie 1 Kftr. buchene Prügel; 1 1/4 Kftr. Nadelholzscheiter; 2 Kftr. dto. Prügel und 75 buchene Wellen.

3) in der Tännisklinge bei der Däferner Sägmühle:

34 Nadelholzstämme von 6—15 Zoll mittl. Durchmesser und 30—70' Länge.

Sämmtliches Holz wird am genannten Tage Vormittags 10 Uhr in Sechselberg gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Die betr. Forstbiener sind angewiesen, jedem Kaufsliebhaber vor dem Verkauf das Holz vorzuweisen.

Reichenberg, am 17. Juli 1851.

K. Forstamt.

Steinbach.

Fahrniß: Verkauf.

Im Hause des resignirten Schultheißen Johann Georg Lauer von hier wird am

Montag den 28. d. M. von Morgens 7 Uhr an folgende Fahrniß gegen baare Bezahlung zum Verkauf gebracht, als:

Etwas Bettgewand, Leinwand, Küchengeschirr, Schreinwerk, mehreres Faß- und Bandgeschirr, verschiedener Hausrath, Fuhr- und Bauerngeschirr, Vieh, worunter 2 Paar Zugochsen, 2 Kühe, 3 Rinder und allerlei Vorrath, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Am 15. Juli 1851.

A. A. K. Amtsnotariat Unterweiffach.
Reinmann.

Unterweiffach, Oberamts Badnang.

Liegenschafts: Verkauf.

Aus der Gantmasse des Jakob Rurger, Schuhmachers in Unterweiffach, wird die vorhandene Liegenschaft, bestehend in:

einem 2stöckigen Wohngebäude,
einer 1barnigten neu gebauten Scheuer,
ungefähr 1 1/4 Mrg. Wiesen und Garten,
2 1/2 Mrg. Acker,
am Mittwoch den 20. August 1851
Vormittags 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus öffentlich verkauft.
Auswärtige Liebhaber werden, mit Vermögenszeug-
nissen versehen, eingeladen.
Am 19. Juli 1851.

Schultheißenamt.
Schlehner.

S u l z b a c h a / M.

Liegenschafts = Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse des † Ochsenwirths
Johann Gottlieb Wenzel dahier wird am Freitag
den 25. d. M., als am Jakobifeiertag, Nachmittags
2 Uhr, im Gasthause zum Ochsen dahier die sämt-
lich vorhandene Liegenschaft im öffentlichen Aufstreich
verkauft werden, wozu man die Kaufliebhaber hiemit
einladet.

Die Liegenschaft besteht in Gebäuden:
Einem 3stöckigen Wohnhaus, die Ochsenwirthschaft,
mit einem 3stöckigen Nebengebäude, beide 1839
neu erbaut;
einer 2stöckigen, 2barnigten Scheune neben der
Ochsenwirthschaft;
1/4 an einer 3barnigten Scheune an Bindengärten;
einem 2stöckigen Gebäude, worin im untern
Stoß Stallungen und im obern Wohnungen
eingerrichtet sind;
einem gewölbten Keller unter dem Wohnhause
des Apothekers Witsch und 1/4 an einem ge-
wölbten Keller unter Rothgerber Hirschs Haus;
Gärten: ca. 2 Mrg. Gemüse-, Kraut- und Baum-
gärten;
Acker: ca. 20 Mrg.;
Wiesen: ca. 14 Mrg. und
Waldungen: ca. 52 Mrg.

Der Anschlag der Liegenschaft beträgt im Gan-
zen 23,100 fl. und ist mit Rücksicht auf die gesun-
den Güterpreise gemacht. Dieselbe kann täglich
in Augenschein genommen werden. Auswärtige,
diesseits nicht bekannte Kaufliebhaber haben Prädi-
kats- und Vermögenszeugnisse vorzulegen.

Den 14. Juli 1851.
vdt. Amtsnotar die Theilungsbehörde.
Seiferheld.

B a c k n a n g.

Liegenschafts = Verkauf.

Aus dem Nachlasse des verst. David Winter,
Färbers hier, kommen folgende Gebäude und Güter-
stücke zum öffentlichen Verkauf:

1/10 an einem 2stöckigen Wohnhaus in der Kesselfasse,
1/8 Mrg. 40,2 Rth. Gemüsegarten am Zwischen-
ackerle,
2/8 Mrg. 9,9 Rth. Acker am Zeller Weg, mit
Dinkel und Gersten angeblümt.

Etwas Liebhaber können bei Ludwig Zwink,
Weber hier, das Nähere erfahren und wird nächsten
Montag den 28. d., Abends 5 Uhr,

im Gasthof zum Waldhorn ein Aufstreich vorgenom-
men werden.

B a c k n a n g. Bei der unterzeichneten Stelle liegen
folgende Gegenstände, die wahrscheinlich gestohlen
sind: 1 Paar gestickte Hosenträger, 2 Rüd abwerger,
gezwirnten Garns, 1 Hobel, 1 Bohrer, 1 blecherne
Düchse, 1 zinnerne Kuntelschüssele, 1 Gabel, 1 Paar
Handschuhe, 1 grüne Bouteille. Die etwaigen Eigen-
thümer werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche bin-
nen 8 Tagen hier geltend zu machen.
Den 21. Juli 1851.

Königl. Oberamtsgericht.
G.-Akt. Schichardt.

B a c k n a n g. (Aufforderung.)

Es liegt hier eine goldene Cylinder-Uhr, über
deren rechtmäßigen Erwerb der bisherige Besitzer
sich nicht genügend auszuweisen vermag. Es er-
geht daher an diejenigen, welche an die Uhr Eigen-
thums-Ansprüche machen zu können vermeinen, die
Aufforderung, solche binnen 3 Wochen hier vorzu-
bringen, widrigenfalls die Uhr dem seitherigen Be-
sitzer wieder ausgefolgt werden würde.

Den 21. Juli 1851.

K. Oberamtsgericht.
G.-Akt. Schichardt.

L i p p o l d s w e i l e r.

Gläubiger = Aufforderung.

Diejenigen Gläubiger des in Heiningen bürger-
lichen Schäfers Christoph Baier, welche ihre
Forderungen bis jetzt nicht geltend gemacht haben,
werden aufgefordert, dies binnen 15 Tagen zu
thun; indem sie sonst bei Auseinandersetzung des
Schuldenwesens nicht berücksichtigt werden könnten.
Unterweissach den 21. Juli 1851.

K. Amtsnotariat.
Reinmann.

B a c k n a n g.

Accord über Brechen und Aufführen von Straßensteinen.

Auf die Vicinalstraße nach Unterweissach und
Heiningen sollen 747, und auf die nach
Erstbetten 250 Kocklasten Steine aufge-
führt werden. Ueber das Brechen und
Aufführen dieser Steine wird nun am Mittwoch
den 23. d. M. Abstreichsaccord vorgenommen wer-
den, wozu man die Liebhaber Vormittags 10 Uhr
auf das Rathhaus einladet.

Stadtpflege.

R o s t a i g.

Liegenschafts = Verkauf.

Aus dem Nachlass der Catharine Hüzel kommt
Montag den 14. August d. J. Vormittags 10 Uhr
zum öffentlichen Aufstreich:

die Hälfte an 1 Wohnhaus und 4 1/2 Brtl. Acker
und Wiesen.

Liebhaber hiezu wollen sich im Hirsch einfinden.
Gemeinderath.

Wattenweiler, Gemeinde Oberweissach.

Schafwaide = Verleihung.

Die Schafwaide der Gemeinde Wattenweiler
wird am Jakobifeiertag
den 25. d. M. Nachmit-
tags 1 Uhr verpachtet. Die
Liebhaber werden in's An-
walts Haus eingeladen.
Den 16. Juli 1851.

Anwalt Häuser.

Oberndorf, Gemeindebezirks Ruderberg. Wirthschafts- und Güter-Verkauf.

Da sich zu dem in der Gantmasse des Rosen-
wirths Gottlieb Zehender von
hier befindlichen Wirthschaftsgebäude
mit etwa 18 Mrg. Güter bei der
am 14. d. Mts. stattgehabten Ver-
steigerung kein Kaufliebhaber im Ganzen zeigte,
und im Einzelnen kein annehmbares Offert gemacht
wurde, so wird am Montag den 18. August d. J.
Nachmittags 2 Uhr ein wiederholter Verkauf auf
dem hiesigen Rathhaus vorgenommen, wozu man
die Kaufliebhaber einladet.

Den 18. Juli 1851.

Gemeinderath.

Privat = Anzeigen.

B a c k n a n g.

Fahrniß = Versteigerung.

Unterzeichneter beabsichtigt morgenden Mittwoch
den 23. d. M. gegen
gleich baare Bezahlung
eine Fahrniß-Auction ab-
zuhalten, wobei namentlich
Betten, Schreinwerk, worunter 1 Kommod, Faß
und Bandgeschirr und gemeiner Hausrath
zum Verkauf kommt, wozu Liebhaber eingeladen
werden.
Den 21. Juli 1851.

Christoph Schwarz,
Bäckermeister.

B a c k n a n g. Am Jakobifeiertage ist gutbesetzte Tanzmusik anzutreffen, wozu einladet

L. Fischer
z. grünen Baum.

Neuschönthal. (Pferd = Verkauf.)

Kommenden Mittwoch den 23. Nachmittags
2 Uhr verkaufe ich gegen baare Bezah-
lung im Aufstreich ein abgängiges
Zugpferd.
Den 16. Juli 1851.

J. Knapp.

B a c k n a n g. [Tanz = Musik.]

Am Jakobifeiertag Freitag den 25. Juli halte

ich gutbesetzte Tanzmusik, und lade zu zahlreichem
Besuche ergebenst ein.

Wilh. Halt zum Engel.

Frühmehhof. (Musik = Anzeige.)

Am Jakobifeiertag, den 25. d. M.,
ist bei mir gutbesetzte
Trompeter = Musik zu
treffen, wozu ich alle
meine Freunde und
Gönner hiemit erge-
benst einlade.

Den 17. Juli 1851.

Rosenwirth W o s e r ' s Wittwe.

B a c k n a n g. Formularien zu Fremdenbücher nach neuester Vorschrift sind stets vorrätzig bei J. Berthold.

Die Fortsetzung des Artikels über die Kartoffel-
krankheit mußte eingetretener Hindernisse wegen ver-
schoben werden.

Tages = Ereignisse.

— Ludwigsburg, den 17. Juli. (Zweite
Schwurgerichts = Sitzung.) Es wird heute
der Anfang mit dem Zeugenverhöre gemacht. Nach-
dem der Präsident sämtliche Zeugen hatte vorrufen
lassen, ermahnte er dieselben auf's Einbringlichste
an die Heilighaltung des Eides, sie möchten ja sich
nicht durch Beispiele, wie man sie in neuerer Zeit
erlebt habe, bethören lassen.

Zeuge Reinhard Kessler, Rothgerber von
Niedlingen, Vorstand des Turnvereins daselbst, wollte
den Oberamtsrichter um den Grund der Verhaftung
Millers und einiger Mitglieder des Turnvereins
fragen. Er mußte nach erhaltener ungenügender
Antwort alsbald in das Verhörzimmer gehen. Kurze
Zeit darauf erschien die um Millers Freiheit bittende
Deputation und dann die Menge. Zeuge verließ
das Verhörzimmer und kam auf die Stiege zwischen
die andringende Menge und den Oberamtsrichter
zu stehen. Unter den ersten Andringenden waren
die Angeklagten Clemens Gröber, Schweizer und
Hildenbrand. Sie verhielten sich aber ruhig, und
hatten die Gewehre gesenkt.

Zeuge Mich. Werner hörte, wie Jof. Gröber
(Oberleutnant) zum Antreten kommandirte, jedoch
erst, als Miller schon frei war. Auch er sah, wie
Kessler, einzelne Angeklagte im Oberamtsgericht.

Zeuge Jakob G ö r s i n g e r, Schulmeister: auf
die Nachricht von Millers Verhaftung haben sich
nimmer mehr Menschen zusammengerottet und als
die abgesandte Deputation zu lange ausblieb, sey
die Menge ungeduldig geworden; man habe, wie
er glaube, mit Kolben an die Thüre gestoßen, wo-
rauf diese geöffnet wurde, und Einzelne eingedrungen
seyen. Sträfler sey aber nie in das Gebäude

hineingegangen, sondern neben ihnen am Brunnen geblieben.

Nachdem noch die Familie Kaiser, Frau und 2 Töchter, des verstorbenen Gerichtsdieners in Niedlingen, eine allgemeine Schilderung der tumultuösen Bewegung in Niedlingen gegeben, bezeugt Mutter und Tochter Marie, daß Hildenbrand, als er bei ihnen nach der Verhaftung Millers gefragt, und diese bejaht wurde, gesagt habe: „So, das ist recht! das ist Wasser für unsere Mühle“ oder das ist Wetter für uns!“

Kaver Engelhardt, Fuchswirth und Lieutenant der Niedlinger Bürgerwehr, der den Befehl zum Heraus schlagen derselben gab, und die Bürgerwehrtamboure Metzger Sindele und Zimngieser Dietrich können außer einer Schilderung der Auftritte nichts von Belang angeben.

Conrad Seß kann nicht beedigt werden, da er ein Schwager des Angeklagten Kaufmann Gröber ist. Zeuge war sehr thätig, die Freilassung Millers zu bewirken, aber mehr im Interesse der Ruhe der Stadt, als der Person des Miller, sah nur den Angeklagten Hildenbrand, und führte an: es sey wohl die Sage gegangen, der Oberamtsrichter handle bei Millers Verhaftung einem höheren Befehle gemäß, aber man habe dies nicht geglaubt, und daher sey die ungeheure Aufregung entstanden. Der Oberamtsrichter sey furchtbar verhaßt gewesen, weil man allgemein glaubte, er arbeite wenig, woher er den Beinamen „Faulenzer“ erhalten, und weil er die Leute so barsch behandelt habe. Zeuge hörte wohl schimpfen, aber keine Drohungen.

Max Röhrle, Thierarzt und Bürgerwehrgauckmann, fürchtete sogleich ungesetzliche Auftritte, als er die Nachricht von der Verhaftung Millers bekam. Er bat mit mehreren Andern den Oberamtsrichter um dessen Entlassung; als aber dieser sich dessen weigerte, so drang die Menge auf ihn ein, und Röhrle rettete ihn dadurch, daß er ihn rasch in dessen Arbeitszimmer schob. Gesammt, sagt Zeuge, habe er Niemand mehr, so sehr sey er erschrocken gewesen, weil er geglaubt habe, die Verantwortung dieser Scenen liege auf ihm. Abgewehrt haben Alle, die beim Oberamtsrichter waren, aber alles sey fruchtlos gewesen.

Die Zeugen Oberamtsaktuar Oslander und D. A. Gerichtsaktuar Schnurr fügen den übrigen Zeugnissen nichts Neues mehr bei. Nur glaubt letzterer, der Bajonnettstich in der Thüre des Arbeitszimmers vom Oberamtsrichter sey auf zufällige Weise durch eine Bewegung, die der Angeklagte Schweizer mit seinem Gewehr gemacht habe, entstanden.

— Ludwigsburg, 18. Juli. (3. Sitzung der außerordentlichen Schwurgerichts-Verhandlung.) Der erste der heute vorgekommenen Zeugen ist Ochsenwirth Miller von Niedlingen. Dieser erhielt die Nachricht von Millers Verhaftung durch Weber, und sah die Angeklagten Schweizer, Clemens Gröber und Hildenbrand im Oberamtsgericht.

Oberamtsrichter Maier, damals in Niedlingen, jetzt in Ehingen, erzählt die Veranlassung zum Aufbruch also: Auf dem Duffen sey eine Hütte gebaut

worden, die solange zum Schutze gegen die Witterung für die Wachhabenden dastehen sollte, bis die Zeit zum Anbrennen jener gekommen sey, um dadurch als Signal der allgemeinen Erhebung dienen zu können. Von der Regierung sey er beauftragt worden, dies zu untersuchen. Um nun nicht durch die Möglichkeit einer vorherigen Verabredung die Untersuchung zu vereiteln, habe er für nothwendig erachtet, den Miller in Untersuchungshaft zu nehmen. — Die Vorgänge auf diese Inhaftnahme sind bekannt. — Wir beschränken uns daher auf das Wichtigste. Zeuge führt an, er und andere haben abgemahnt, er habe gesagt, stecht mich todt, aber ich muß und werde meine Pflicht thun. — Als muthmaßlichen Urheber des den darauffolgenden Abend in das Haus gefeuerten Schusses sey allgemein der Angeklagte Hildenbrand bezeichnet worden.

Zeugin Therese Maier, Frau des Oberamtsrichters, hielt sich beständig in der Nähe ihres Mannes auf, und zog diesen in sein Zimmer zurück, als die Bewaffneten auf der Stiege Miene machten, ihn auszugreifen. Sie sah einen ihr Unbekannten drohend aus der Zahl der Bewaffneten hervortreten, als ihr Mann ihnen zurief: Stecht nur zu, ich kann nicht anders; auch beobachtete sie, daß Einer sich mit dem Säbhen beschäftigte: wer und in welcher Absicht, weiß sie nicht. Sie verneinte, geschimpft zu haben, höchstens habe sie so vor sich hin die Worte: „Tropfen, Unmenschen“ fallen lassen, aber sie habe nicht gesagt: „ihr Bestien!“ Was gesprochen oder geschimpft worden, und welche Rede Miller gehalten, weiß sie nicht, der Angeklagte Hildenbrand sah sie in der Mitte der Treppe.

Marie Keller, Magd bei Oberamtsrichters, verstand die Fragen des Präsidenten nicht, da sie harthörig ist. Der Herr Oberamtsrichter war deshalb ihr Dolmetscher. Sie sah Schweizer und Andere, und will vom Fenster aus gehört haben, (!) daß Frau Harrer die „Capuziner-Life“ zum Sturm läuten im Spital hinter aufgefordert.

Der verstorbene Gerichtsdieners Kaiser, dessen Zeugniß unbeeidigt ist, gab an, daß Clemens Gröber, aus seinem Hause tretend, geladen und eine Patrone abgebissen habe. Lieutenant Gröber, mit seinem Säbel, sey am Brunnen gestanden, und habe aufgefordert, gleich hinter ihm, dem Gerichtsdieners, in's Oberamtsgericht nachzudringen. Thomas, Baptift Peter und Stadelmaier seyen mit Waffen dort gewesen. Silberarbeiter Gröber habe er vor dem Oberamtsgericht nicht bewaffnet gesehen.

Zeuge Moriz Keller, Hirschwirth, weiß nicht gewiß, ob Hildenbrand wirklich geladen, oder ob es ihm nur so erschienen habe, Patronen habe derselbe keine abgebissen.

Zeuge Mayrhöfer erinnert sich nicht bestimmt, den Schiener vor dem Oberamtsgericht gesehen zu haben. — Polizeidiener Abt sah den Allmaier zur äußern Thüre des Oberamtsgerichts hinein gehen, und zwar nicht lange vor Millers Freilassung.

Zeuge Nepomuk Dreher, ein Geschwisterkind zu Kleber, kam bis auf die unterste Treppe des Oberamtsgerichtes, dort sah er die Angeklagten Manz

und Kleber, ob mit, oder ohne Waffen, weiß er nicht. Den Angeklagten Stadelmaier sah er nicht.

Zeuge Karl Werner gibt an, Peter sey die ganze Zeit bei ihm auf dem Plage gewesen. Dieser Angabe widersprechen Frau Kaiser und ihre Töchter, behaupten jedoch auf nähere Anfragen des Präsidenten, es könne seyn, daß Peter bei ihm gewesen, sie haben den Werner eben nicht gesehen.

Zeugin Merkle weiß nicht, ob Kl. Gröber in's Oberamtsgericht eingedrungen, er habe nur im Vorbeigehen am Brunnen mit ihr gesprochen. —

Hiermit wurde das Zeugenverhör über diesen Vorfall geschlossen. (L. T.)

— Verhandlung vor dem K. Oberamtsgericht Besigheim, Mittwoch den 14. Juli, betreffend die Klage des Pfarrers Mondon von Kaltenwesten, gegen den Schultheißen Schreiber und die Gemeinderathsmitglieder von da, wegen Ehrenkränkung und Beleidigung mittelst der Presse. — Anwalt des Klägers war Rechtskonsulent Strauß von Heilbronn. Bertheidiger der Angeklagten Rechtskonsulent Schoder. — Der Sachverhalt ist folgender: In dem Besigheimer Wochenblatt vom 3. Dezember 1850, erschien ein Artikel von Kaltenwesten, welcher von dem Ortsvorstand Schreiber unterzeichnet, also beginnt: „Wenn ein weltlicher Beamter sich Unterschleife erlaubt, so heißt es: weg mit dem Kerl! wenn er Geschenke annimmt, so heißt es: er ist ein Schmutzklapp! Wenn aber gegen einen Geistlichen Betrügerisches zur Anzeige kommt, so wird nirgends angebissen. Dieser Fall trifft bei dem hiesigen Pfarrer Mondon zu. Der Gemeinderath sieht sich deshalb veranlaßt, wo die Gesetze nicht mehr ausreichen, sich an die Deffentlichkeit zu wenden.“ — Es werden nun sofort dem Herrn Pfarrer mehrere Geschichtchen aufgetischt, durch welche bewiesen werden soll, Hr. Mondon sey der schmutzigste Fälsch, der sich nicht scheue, armen Kindern Bibeln vorzuenthalten, welche ihnen von dem Kirchenkonvente zugesprochen worden seyen, der keinen Anstand nehme, in der Kirche den Salatsamen seiner Frau zu empfehlen, oder wegen 15 Kr., die an der Tare fehlen, eine Leichenpredigt zu verweigern u. u. Unter andern lautet ein Geschichtchen also: „Nach einer örtlichen Stiftung von einem verstorbenen Pfarrer Dettlinger, sollen alle 2 Jahre dem bestgeschulten Kinde eine in Schweinsleder gebundene Bibel verabfolgt werden. Hr. Pfarrer Mondon gab auch wirklich eine Bibel ab, im Werth von circa 24 Kr., brachte aber eine von Buchbinder Brey in Lauffen ausgestellte Rechnung im Betrag von 1 fl. 30 Kr. bei, über eine Bibel, die hätte abgegeben werden sollen und so dreimal. Brey hat aber keine Bibeln geliefert, dennoch die Beträge erhalten und solche dem Pfarrer Mondon zugestellt. Zum Viertenmal wollte es Mondon wieder probiren, Brey konnte es aber nicht mehr auf sein Gewissen nehmen und wurde deshalb vom Pfarrer nicht mehr mit Geschäften für die Stiftungs-pflege betraut, dadurch kam der Betrug an Tag.“

Bis jetzt sind 2 ganz ehrenvolle Zeugen vernommen, welche auf das Bestimmteste erklären, der Pfarrer habe in der Kirche Salatsamen anempfohlen.

Das Salatsamenthema gleng für den Hrn. Pfarrer unglücklich aus, und es ist schon diese Beschuldigung geeignet, einen Geistlichen in der öffentlichen Meinung zu compromittiren. Ebenfowenig hat der Hr. Pfarrer in der zweiten Beschuldigung, welche das Besigheimer Wochenblatt brachte reussirt, wenn gleich gegen den Hrn. Pfarrer nur das beschworene Zeugniß eines einzigen Zeugen spricht, das einen jurisdischen Beweis noch nicht herstellt.

Dieses zweite Stückchen lautet also: „Das Kirchenkönvent hat einer hiesigen ledigen armen Weibsperson für ihr schulpflichtiges 9jähriges Kind ein neues Testament aus dem Schulfond verwilligt. Schon vor 7 Monaten hätte dieses Kind in den Besitz des Buches gesetzt werden sollen, mußte es aber entbehren, weil der Herr Pfarrer das Buch nicht hergegeben habe. Der an der hiesigen Schule angestellte Unterlehrer befragte das Kind, warum es das Buch nicht bekomme? und erhielt zur Antwort: meine Mutter ist der Frau Pfarrerin 5 Kr. für Salat schuldig, und so lange diese nicht bezahlt seyen, gebe der Hr. Pfarrer das Testament nicht her. Was geschieht?! der arme Unterlehrer schenkt dem Kinde das Geld und gab ihm einen Sechser mit der Weisung, das Buch zu holen und ihm 1 Kr. zurückzubringen. Das Kind brachte das Buch und sagte: die 5 Kr. seyen zu einem Sechser geworden, ihre Mutter habe noch um 1 Kr. Gurken bei der Frau Pfarrerin geholt. Dieselbe habe somit den Sechser genommen und der Hr. Pfarrer sofort das Buch hergegeben. Der Unterlehrer fragte nun vor versammeltem Gemeinderathe an: in welchem Verhältniß ein nothwendiges Schulbuch mit der gewinn-süchtigen Forderung eines reichen Geistlichen stehe? und hielt es für seine Pflicht, diese schmutzige Geschichte zur Kenntniß des Gemeinderaths zu bringen.“

Auch bei den übrigen Beschuldigungen spricht fast immer ein beschworenes Zeugniß ganz für jenen Artikel im Besigheimer Wochenblatt. Im Ganzen kann daher der Hr. Pfarrer, da er auch 6 bis 7 Zeugen wegen des Salatsamens zurückweisen wollte, als nicht vollkommen gerechtfertigt betrachtet werden, obwohl für die späteren Fälle ein Beweis nicht jurisdisch erbracht ist. — Donnerstag Abends 6 Uhr wurde das Endurtheil gefällt. Es lautet dahin, daß Schultheiß Schreiber zu 3 Wochen Festungsarrest und 30 fl. Geldstrafe, und die Gemeinderathe zu je 25 fl. Geldstrafe verurtheilt sind. Mit den Diözesan-Geistlichen, welche sich durch den berüchtigten Artikel beleidigt fanden, hatte sich Schreiber schon vorher gütlich verglichen. (N. T.)

— Stuttgart, 8. Juli. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. Juli v. J., wird das gewerbtreibende Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß in der Person des Hrn. A. Faist bei der unterzeichneten Stelle ein Chemiker angestellt ist, welcher unter Anderem die Aufgabe hat, nicht nur Anfragen von Privatem über Gegenstände der technischen Chemie zu beantworten, sondern auf Verlangen auch analytische und synthetische Arbeiten für den vaterländischen Gewerbestand vorzunehmen.

Dieserigen, welche die Hülfe des Chemikers in

Anspruch nehmen wollen, haben sich entweder an die unterzeichnete Stelle schriftlich oder an den Hrn Professor Fehling in Stuttgart mündlich zu wenden.

Die Ausführung der Untersuchungen, soferne nicht Gründe zum Ablehnen einzelner Gesuche vorliegen, erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Für die Ausführung selbst wird eine mäßige Entschädigung berechnet, und zwar der Regel nach zwei Gulden für den Tag, 15 Kr. für die Stunde. Reisekosten und größere Auslagen für Materialien werden besonders vergütet. An Reisekosten dürfen nur die wirklichen Auslagen zum Ansätze gebracht werden. Für eine Verathung von Privaten, mit welcher keine Untersuchung verbunden ist, wird keine Vergütung gefordert.

Das Ergebnis der angestellten Untersuchungen wird öffentliches Eigenthum und kann durch das Gewerbeblatt bekannt gemacht werden, es wäre denn, daß dem Auftraggeber die Geheimhaltung von der Centralstelle auf sein Verlangen ausdrücklich zugesichert worden wäre.

Centralstelle für Gewerbe und Handel.

— Wien, 14. Juli. Die neuliche Angabe über ein mit dem Hause Rothschild abzuschließendes Anlehen wird heute durch das allgemeine Tagesgespräch der Börse bestätigt. Der Betrag desselben wird auf 60 Millionen Gulden C.M. angegeben; der Abschluß soll, wenn nicht schon bereits erfolgt, keinem Zweifel mehr unterliegen. (C. Bl. a. B.)

— Heidelberg, 16. Juli. Eine Erfindung von besonderem Werthe für Auswanderer und Seefahrer wurde hier von Hrn. Apotheker Dinger gemacht, nämlich ein Verfahren, um Milch für Viertel- und halbe Jahre auf Schiffen vor dem Verderben zu bewahren und immer frisch und süß zu erhalten. Er sandte schon Hunderte von Flaschen ab, die bis nach Amerika die Probe ganz gut aushielten und für Säuglinge, Kranke u. auf der Seereise vorzügliche Dienste leisteten. Das verdient in weitem Kreise bekannt zu werden, da die Flaschen überall hin versandt werden können.

— Gießen, 16. Juli. Vor einigen Tagen fand man hier die Robert-Blums-Linde, die bald nach der Eröffnung Robert Blums mit feierlichem Aufzuge der Bürgergarde, aller demokratischen Vereine und Gesinnungsgenossen mit Vorantragung des Bildes von Robert Blum, feierlichen Reden u. s. w. auf einem der schönsten Hügel, die unsere Stadt umgeben, gepflanzt worden und sehr herrlich herangewachsen war, gänzlich durchgesägt. Da die Linde mit einem sehr starken, etwa 24 Fuß hohen Gesfichte umgeben war, ist an Absichtlichkeit nicht zu zweifeln. Ein kleiner Zug im großen Bilde!

— Nicht überall wird die merkwürdige Sonnenfinsterniß am 28. Juli Nachmittags als eine gänzliche sichtbar seyn. In dem größeren Theil Mittel-Europas wird man nur wahrnehmen, daß die Sonne, von einem Stücke unseres Trabanten verdunkelt, eine mehr oder minder tief ausgeschnittene

Halbmondsform annimmt. In Island dagegen, in Schweden und Norwegen und in Danzig, kurzum längs des ganzen bevorzugten Streifens, welchen der vom Monde geworfene vollständige Schatten durchläuft, kann man sich auf das merkwürdigste und großartigste Schauspiel gefasst machen. Die Sichelform der Sonne wird durch die dunkle Mondscheibe immer schmaler werden und am Ende vollständig verschwinden, dem Beschauer nichts übrig lassend als ein ganz schwarzes Gestirn, umgeben von einem lichten Schimmer, der eine Art von Kugel um eine erloschne Sonne bilden wird. Die Zitterung der letzten Strahlen, ihr plötzliches Verschwinden, der augenblickliche Uebergang von der Helligkeit zu einer gemilderten Dunkelheit, die seltsame, unsichere Färbung des Himmels und der irdischen Gegenstände, die Erscheinung röthlicher auf den Conturen der beiden Himmelskörper zerstreuten Lichter und endlich die plötzliche Wiederkehr der Tageshelle, alles das in wenig Minuten zusammengedrängt, verleihen der vollständigen Sonnenfinsterniß einen großartigen Charakter.

Winnenden. Naturalienpreise vom 17. Juli 1851.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	14	24	14	—	13	36
„ Roggen . . .	11	12	10	40	10	8
„ Dinkel . . .	6	36	6	7	5	48
„ Gerste alte . . .	10	8	9	52	9	36
„ Gerste neue . . .	7	44	7	12	6	24
„ Haber	5	32	5	11	5	—
1 Eimri Weizen . . .	1	44	1	40	1	36
„ Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	1	24	1	20	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linfen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	54	—	48	—	42
„ Welschhorn . . .	1	40	1	30	1	20
„ Ackerbohnen . . .	1	20	1	16	1	12

Hall. Fruchtpreise vom 19. Juli 1851.

	Höchster.		Mittlerer.		Niedester.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schfl. Kernen 14 fl.	8	kr. 13	fl. 15	kr. 12	fl. 32	kr. 8
„ Roggen 10 fl.	56	kr. 10	fl. 30	kr. 10	fl. 8	kr. 8
„ Gemischt 11 fl.	12	kr. 10	fl. 54	kr. 10	fl. 16	kr. 16
„ Gerste . . . — fl.	—	kr. 9	fl. 4	kr. —	fl. —	kr. —
Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund	11	kr. —	—	—	—	—
Ein Kreuzerweck	7	Loth.	—	—	—	—

Heilbronn. Fruchtpreise vom 19. Juli 1851.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	13	6	12	56	12	48
„ Dinkel . . .	6	—	5	45	5	36
„ Weizen . . .	—	—	12	24	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn	—	—	—	—	—	—
„ Gerste	9	36	9	15	7	20
„ Haber	5	—	4	46	4	15

Bachnang, Druck und Verlag von J. Berthold. — Verantwortl. Redacteur: J. Berthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Bezugspreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über sämtliche benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weizheim u.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^o. 59. Freitag den 23. Juli 1851.

Amliche Bekanntmachungen.

Bachnang. Nach dem Beschluß des Gemeinderaths zu Bachnang kosten
8 Pf. Kernenbrod 24 Kr.
1 Pf. Rühfleisch 4 Kr.
Der Kreuzerweck soll wägen 7 Loth.
Den 22. Juli 1851.

R. Oberamt.
Stetter.

Bachnang. (Aufforderung.)

Es liegt hier eine goldene Cylinder-Uhr, über deren rechtmäßigen Erwerb der bisherige Besitzer sich nicht genügend auszuweisen vermag. Es ergeht daher an diejenigen, welche an die Uhr Eigenthums-Ansprüche machen zu können vermeinen, die Aufforderung, solche binnen 3 Wochen hier vorzubringen, widrigenfalls die Uhr dem seitherigen Besitzer wieder ausgefolgt werden würde.
Den 21. Juli 1851.

R. Oberamtsgericht.
G. Alt. Schickhardt.

Bachnang.

Eröffnung eines Gant-Erkenntnisses.

Gegen den entwichenen David Eisenmann, ledig, von Waldenweiler, wurde heute für den Fall, daß kein Vorge- oder Nachlassvergleich zu Stande kommen sollte, der Gant erkannt; dieß wird demselben mit dem Anfügen eröffnet, daß ihm nach §. 163 des vierten Ediktes vom 31. Dezember 1818 das Recht zustehe, gegen dieses Erkenntniß innerhalb dreißig Tagen den Rekurs bei dem Civilsenat des R. Gerichtshofes in Esslingen zu ergreifen, und daselbst zu gleicher Zeit seine Gründe hiezu schriftlich auszuführen, oder zu erklären, daß er auf die Akten hinterseze, daß aber dieses Recht nach fruchtlosem

Umlauf obiger Frist erlösche, und daß das Oberamtsgericht nur dann, wenn ihm innerhalb dieser Zeit von der Rekursbergreifung ordnungsmäßige Anzeige gemacht wird, das weitere Verfahren und den Verkauf der Masse einstelle, daß aber jedenfalls die zu Sicherung der Masse getroffenen Verfügungen bestehen bleiben.
Am 16. Juli 1851.

R. Oberamtsgericht.
Fecht.

Bachnang. [Verkäufe.] Im Executionswege werden verkauft:

- den 26. August Vormittags 11 Uhr,
- 1) dem Bauer Christian Graf:
1 Mrg. Acker im Schönthaler Krehenbach, Anschlag 160 fl.
- 2) dem Polizeidiener Stüb:
ein 2stoddiges Wohnhaus am Koppenberg, neben Friedrich Laiers Wittwe, nebst 5 Aker. Rahmenplatz,
13¹³/₁₆ Aker. Küchengarten neben dem Haus. Zus. Anschlag 600 fl.
- 2 Brtl. 74 Aker. Huobacker im Hafnersweg, neben Schneider Koch, 100 fl.
- 3) dem Bauern Köfler:
die Hälfte an einem 2stoddigten Wohnhaus sammt Scheuer in der Sulzbacher Vorstadt Nro. 475. Anschlag 1000 fl.
wozu die Liebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden.
Den 21. Juli 1851.

Stadtschultheißenamt.
Schmückle.

Bachnang.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus dem Nachlasse des verst. David Winter